

06.11.87

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am 5. November 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/960 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Erdölbevorratungsgesetzes
- Drucksache 11/605 -

mit der Maßgabe, daß Artikel 1 Nr. 12 folgende Fassung erhält:

12. In § 19 Abs. 5 wird folgender Satz 2
angefügt:

"Auf die Verjährung der Beitragsforderungen
und Erstattungsansprüche finden die
§§ 197 ff. BGB Anwendung." ,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.11.87

Erster Durchgang: Drs. 136/87

Beschluß
des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. November 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.